

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Glück

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	04.02.2019	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport und Schuppen´ auf dem Grundstück Vogtsreichenbach 32, Fl.Nr. 666/3, Gmkg. Deberndorf durch Michaela Stechhöfer u. Dominik Weiß

Sachverhalt:

Das Grundstück Fl.Nr. 666/3 liegt im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen „Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Vogtsreichenbach“ und entspricht den Festsetzungen dieser Satzung.

Hinweis der Straßenverkehrsbehörde:

Die Zufahrt ist nach Auffassung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde über den nicht ausgebauten öffentlich gewidmeten Feld-/Waldweg möglich. Allerdings sollte das Wegeteilstück im Rahmen der Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung „Vogtsreichenbach“ vom Straßenende bis zum Baugrundstück ordnungsgemäß hergestellt werden. Die Zufahrt für Versorgungsfahrzeuge ist derzeit erschwert.

Hinweis der Gemeindewerke auf Trennsystem:

Oberflächenwasser muss vom Abwasser getrennt abgeleitet werden.

Stellungnahme der Dillenbergggruppe:

Vorschlag zum Beschluss:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag (gdl. BV Nr. 8/2019) vorbehaltlich der Rechtskraft der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Vogtsreichenbach“ zu erteilen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der künftigen Satzung und wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt (Beurteilung nach § 34 BauGB). Es fügt sich nach Auffassung des Ausschusses, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das Grundstück ist derzeit über einen öffentlich gewidmeten Feldweg erschlossen und kann an die vorhandenen Entsorgungseinrichtungen angeschlossen werden. Oberflächenwasser muss vom Abwasser getrennt abgeleitet werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Zweckverbandes Dillenbergggruppe ist auch ein Anschluss an die Versorgungseinrichtung möglich.

Die erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen.

Auf die Einhaltung der Festsetzungen der künftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Vogtsreichenbach“ hinsichtlich der Dacheindeckung wird hingewiesen.